



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 26. Februar 2014
(OR. en)

6986/14
ADD 1

TRANS 97

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission

Eingangsdatum: 10. Februar 2014

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 zur Festlegung technischer Anforderungen in Bezug auf Führerscheine, die ein Speichermedium (einen Mikrochip) enthalten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D031426/01 Annex.

Anl.: D031426/01 Annex

D031426/01

ANHANG

Anhang III Abschnitt III.4.2 der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission erhält folgende Fassung:

„III.4.2 Nummerierungssystem

Die EU-Typgenehmigungsnummer umfasst folgende Bestandteile:

- a) den Kleinbuchstaben „e“, gefolgt von der Kennziffer des Mitgliedstaats, der die EU-Typgenehmigung erteilt hat:

- 1 für Deutschland
- 2 für Frankreich
- 3 für Italien
- 4 für die Niederlande
- 5 für Schweden
- 6 für Belgien
- 7 für Ungarn
- 8 für die Tschechische Republik
- 9 für Spanien
- 11 für das Vereinigte Königreich
- 12 für Österreich
- 13 für Luxemburg
- 17 für Finnland
- 18 für Dänemark
- 19 für Rumänien
- 20 für Polen
- 21 für Portugal
- 23 für Griechenland
- 24 für Irland
- 25 für Kroatien

- 26 für Slowenien
 - 27 für die Slowakei
 - 29 für Estland
 - 32 für Lettland
 - 34 für Bulgarien
 - 36 für Litauen
 - 49 für Zypern
 - 50 für Malta;
- (b) die Buchstabenkombination DL nach einem Bindestrich, gefolgt von den zwei Ziffern, die der laufenden Nummer dieser Verordnung bzw. ihrer letzten wesentlichen technischen Änderung entsprechen. Die laufende Nummer dieser Verordnung lautet 00;
- (c) eine von dem ausstellenden Mitgliedstaat zugeteilte eindeutige Kennziffer der EU-Typgenehmigung.

Beispiel für eine EU-Typgenehmigungsnummer: e50-DL00 12345

Die Genehmigungsnummer wird in jedem Führerschein, der einen solchen Mikrochip enthält, in der DG 1 des Mikrochips gespeichert.“